Ordnung betreffend die politischen Rechte in der Bürgergemeinde der Stadt Basel [1)]

Vom 8. Dezember 1992 (Stand 1. März 2015)

Der Bürgergemeinderat der Stadt Basel

erlässt gemäss § 9 Ziff. 6 in Verbindung mit Ziff. 8, § 10 und § 11 des Gemeindegesetzes vom 17. Oktober 1984 [2)] folgende Ordnung über die politischen Rechte in der Bürgergemeinde der Stadt Basel:

1. Abteilung: Allgemeine Bestimmungen

1.I. Geltungsbereich der Ordnung [3)]

§ 1 *Allgemeines*

[1] Diese Ordnung findet Anwendung auf die Wahlen in den Bürgergemeinderat und auf Abstimmungen über Sachvorlagen sowie auf Initiative und Referendum in der Bürgergemeinde der Stadt Basel.

1.II. Wahl- und Stimmrecht

§ 2 *Inhalt des Wahl- und Stimmrechts*

[1] Das Wahl- und Stimmrecht umfasst das Recht, an Wahlen in den Bürgergemeinderat und an Abstimmungen in der Bürgergemeinde teilzunehmen sowie Initiativen und Referenden, welche die Bürgergemeinde betreffen, zu unterzeichnen.

§ 3 *Voraussetzungen*

[1] Wahl- und stimmberechtigt sind Bürgerinnen und Bürger der Stadt Basel, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und auf dem Gebiet der Einwohnergemeinde der Stadt Basel ihren Wohnsitz haben.

§ 4 *Ausschluss vom Wahl- und Stimmrecht*

[1] Von Wahl- und Stimmrecht ist ausgeschlossen, wer wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt ist (Art. 369 ZGB).

§ 5 *Wählbarkeit*

[1] Die in den §§ 3 und 4 aufgestellten Erfordernisse gelten auch für die Wählbarkeit als Mitglied des Bürgergemeinderates. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Unvereinbarkeit.

1.III. Stimmregister [4)]

§ 6 [5)] *Anlegung*

[1] Das Stimmregister wird vom Polizei- und Militärdepartement des Kantons Basel-Stadt geführt.
[2] Das Stimmregister steht den Wahl- und Stimmberechtigten der Bürgergemeinde jederzeit zur Einsicht offen.

1) Vom Regierungsrat genehmigt am 5. 1. 1993 (betr. § 87: Änderung der Gemeindeordnung der Bürgergemeinde der Stadt Basel).
2) SG 170.100.
3) Softwarebedingte, redaktionelle Einfügung von Gliederungsziffern und -buchstaben.
4) Titel 1. III. in der Fassung des BGB vom 14. 2. 1995 (wirksam seit 21. 3. 1995).
5) § 6 in der Fassung des BGB vom 14. 2. 1995 (wirksam seit 21. 3. 1995).

§ 7 *Eintragung*

[1] Wer im Stimmregister nicht eingetragen ist, kann sein Stimm- und Wahlrecht nicht ausüben, es sei denn, dass seine Eintragung pflichtwidrig unterlassen worden wäre. [6)]
[2] Über die Eintragung entscheidet das Polizei- und Militärdepartement nach Anhörung der Bürgergemeinde.

§ 8 [7)] *Stimmrechtsausweis*

[1] Aufgrund des Stimmregisters fertigt das Polizei- und Militärdepartement die Stimmrechtsausweise aus und stellt sie im Auftrag der Bürgergemeinde den Wahl- und Stimmberechtigten zu.

1.IV. Ausübung des Wahl- und Stimmrechts

§ 9 *Art der Ausübung*

[1] Die Berechtigten können ihr Wahl- und Stimmrecht persönlich an der Urne oder brieflich ausüben.
[2] Stellvertretung ist nicht zulässig.

§ 10 *Persönliche Ausübung*

[1] Das Wahl- und Stimmrecht kann persönlich nur in der Stadt Basel während der hiefür vom Bürgerrat in Absprache mit dem Polizei- und Militärdepartement festgesetzten Zeit im Wahl- bzw. Stimmlokal ausgeübt werden.
[2] Vorzeitig kann es persönlich schon vom Mittwoch vor dem Abstimmungssonntag an bei der Bürgerratskanzlei oder einer anderen vom Bürgerrat bezeichneten Amtsstelle ausgeübt werden.
[3] Wer nicht im Besitz eines gültigen Stimmrechtsausweises ist, wird zur Wahl oder Abstimmung nicht zugelassen.

§ 11 *Briefliche Ausübung*

[1] Die Berechtigten können ihr Wahl- und Stimmrecht von jedem Ort der Schweiz aus brieflich ausüben, indem sie ihre Wahl- und Stimmzettel mit dem amtlichen Couvert dem Kontrollbüro des Polizei- und Militärdepartementes zustellen.
[2] Die briefliche Ausübung ist ab Erhalt der Wahl- und Abstimmungsunterlagen zulässig.
[3] Brieflich abgegebene Wahl- und Stimmzettel werden nur dann berücksichtigt, wenn sie bis 12.00 Uhr des Tages vor dem Wahl- oder Abstimmungssonntag beim Kontrollbüro eingetroffen sind. [8)]

§ 11a [9)] *Stimmabgabe durch Dritte*

[1] Stimmberechtigte, die durch eine körperliche Behinderung nicht in der Lage sind, die für die Stimmabgabe erforderlichen Handlungen (Ausfüllen der Wahl- bzw. Stimmzettel usw.) selbst vorzunehmen, können diese durch andere Stimmberechtigte ausführen lassen.
[2] Wollen Stimmberechtigte ihre Wahl- und Stimmzettel durch einen Dritten ausfüllen lassen, so hat sich ein Mitglied des Wahlbüros von deren körperlichen Behinderung im Sinn von Abs. 1 zu überzeugen.
[3] Eine weitergehende oder organisierte Stellvertretung ist nicht zulässig.

6) § 7 Abs. 1 in der Fassung des BGB vom 14. 2. 1995 (wirksam seit 21. 3. 1995).
7) § 8 in der Fassung des BGB vom 14. 2. 1995 (wirksam seit 21. 3. 1995).
8) § 11 Abs. 3 in der Fassung des BGB vom 14. 2. 1995 (wirksam seit 21. 3. 1995).
9) § 11a samt Titel eingefügt durch BGB vom 14. 2. 1995 (wirksam seit 21. 3. 1995).

1.V. Fehlerhafte Stimmabgabe

§ 12 *Ungültige Wahl- und Stimmzettel und ungültige Stimmen*

[1] Ungültig sind:

1. nicht amtliche oder bei persönlicher Stimmabgabe nicht vom Wahlbüro abgestempelte Wahl- und Stimmzettel;
2. im Falle brieflicher Stimmabgabe bei einer ausländischen Poststelle aufgegebene Wahl- und Stimmzettel;
3. Stimmzettel, welche die gestellte Frage nicht klar beantworten;
4. [10)] Wahl- und Stimmzettel, die anders als handschriftlich oder mit der Schreibmaschine beschriebenen oder abgeändert sind, oder die im Vervielfältigungsverfahren ausgefüllt sind;
5. Wahl- und Stimmzettel, die ehrverletzende Äusserungen oder Kennzeichnungen enthalten;
6. Wahlzettel, die nicht den Namen mindestens einer wählbaren Person enthalten;
7. Stimmen, die auf Personen lauten, die nicht wählbar sind;
8. Stimmen, die ohne besondere Namensbezeichnung nur lauten auf «die Bisherigen» und ähnliches;
9. Stimmen mit undeutlicher Namensangabe, aus der nicht mit Sicherheit erkennbar ist, welche Person gemeint ist.

1.VI. Protokoll

§ 13 *Protokollaufnahmen*

[1] Über die Wahlen und Abstimmungen ist in jedem Wahl- bzw. Stimmlokal unter Benützung des amtlichen Formulars ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll soll angeben:

1. die Zeit, während welcher die Urne offengehalten war;
2. die Zahl der abgegebenen Stimmrechtsausweise;
3. die Zahl der eingelegten Wahl- bzw. Stimmzettel;
4. die Zahl der leeren Wahl- bzw. Stimmzettel;
5. die Zahl der ungültigen Wahl- bzw. Stimmzettel;
6. die Zahl der gültigen Wahl- bzw. Stimmzettel;
7. bei Abstimmungen die Zahl der Stimmen, welche die gestellte Frage bejahen, und die Zahl derjenigen, welche sie verneinen;
8. bei Wahlen die Zahl der gültigen Wahlzettel mit gleicher Überschrift und gleicher Ordnungsnummer, unterteilt nach unveränderten, kumulierten und panaschierten Listen sowie die Gesamtzahl der Freien Listen;
9. Entscheide des Wahlbüros und allfällige Ordnungswidrigkeiten.

[2] Nachdem sämtliche Wahl- und Stimmzettel protokolliert sind, ist das Ergebnis des Urnenganges von der für die Leitung des Wahlbüros verantwortlichen Person und mindestens zwei Mitgliedern des Wahlbüros auf seine Richtigkeit zu überprüfen. Hierauf ist das Protokoll von ihnen zu unterzeichnen.
[3] Nach der Unterzeichnung ist das Protokoll zusammen mit den Stimmrechtsausweisen und den Wahl- und Stimmzetteln sofort dem Zentralbüro zuzustellen.

[10)] § 12 Ziff. 4 in der Fassung des BGB vom 14. 2. 1995 (wirksam seit 21. 3. 1995).

1.VII. Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen

§ 14 *Stimmabgabe nach dem Urnensystem*

[1] Alle Wahlen und Abstimmungen, auf welche die Bestimmungen dieser Ordnung anwendbar sind, werden durch Abgabe des Stimmrechtsausweises und Einlegen der abgestempelten Wahl- oder Stimmzettel in eine Urne durchgeführt.
[2] Es dürfen nur amtliche Wahl- oder Stimmzettel verwendet werden.
[3] Die Bestimmungen über die briefliche Ausübung des Wahl- und Stimmrechts bleiben vorbehalten.

§ 15 *Wahl- und Abstimmungslokale*

[1] Der Bürgerrat bezeichnet die erforderlichen Wahl- und Abstimmungslokale im Einvernehmen mit dem Polizei- und Militärdepartement, welches für deren Einrichtung und Ausstattung sorgt.

§ 16 *Bestellung der Wahlbüros*

[1] Die Leitung der in den einzelnen Wahl- und Abstimmungslokalen vorzunehmenden Wahl- und Abstimmungshandlungen wird einem aus mindestens drei Mitgliedern bestehenden Wahlbüro übertragen.
[2] Die Mitglieder des Wahlbüros werden vom Bürgerrat bestellt. Personen, die auf einem schriftlichen Wahlvorschlag stehen, dürfen bei der betreffenden Wahl nicht als Mitglied eines Wahlbüros amten.
[3] Der Bürgerrat bezeichnet ein Mitglied als Leiterin bzw. Leiter des Wahlbüros, ein anderes als Stellvertreterin bzw. Stellvertreter.
[4] Im übrigen gilt für die Organisation des Wahlbüros analog die Verordnung des Regierungsrates (§ 11 Abs. 3 des kantonalen Wahlgesetzes). [11)]

§ 17 *Entschädigung*

[1] Die Mitglieder der Wahlbüros und die den Abwartsdienst besorgenden Personen werden für ihre Tätigkeit bei Wahlen und Abstimmungen entschädigt. Die Höhe der Entschädigung wird durch den Bürgerrat festgelegt.

§ 18 *Präsenz der Mitglieder des Wahlbüros*

[1] Während der Dauer der Wahl oder Abstimmung sollen wenigstens zwei Mitglieder des Wahlbüros ständig anwesend sein.
[2] Zur Ermittlung des Wahl- oder Abstimmungsergebnisses haben sich die Mitglieder vollzählig einzufinden.
[3] Unvorhergesehene Abhaltungen einzelner Mitglieder des Wahlbüros haben auf die Gültigkeit der Wahl oder Abstimmung keinen Einfluss.

§ 19 *Ordnung im Wahllokal*

[1] Das Wahlbüro hat das Wahl- und Abstimmungslokal zur anberaumten Stunde zu öffnen.
[2] Dem Wahlbüro steht die Handhabung der Ordnung im Wahl- und Abstimmungslokal und in den unmittelbar dazu führenden Räumlichkeiten, einschliesslich Schulhöfen und Vorplätzen, zu.
[3] Das Wahlbüro hat darauf zu achten, dass die Stimmabgabe durch die Berechtigten persönlich und geheim vor sich geht.
[4] Bei zu grossem Andrang der Stimmberechtigten kann es den Zutritt durch zeitweilige Schliessung der Türen oder auf andere Weise unterbrechen.
[5] Das Wahlbüro verhindert eine allfällige widerrechtliche Teilnahme an der Wahl- und Abstimmungshandlung und erstattet darüber dem Bürgerrat Bericht.
[6] Pünktlich mit Ende der letzten Öffnungsstunde sollen die Türen des Lokals geschlossen und keine Stimmberechtigten mehr eingelassen werden. Die bereits im Lokal befindlichen Stimmberechtigten können jedoch noch wählen bzw. stimmen.

[11)] § 16 Abs. 4 in der Fassung des BGB vom 14. 2. 1995 (wirksam seit 21. 3. 1995).

§ 20 *Unzulässige Beeinflussung der Stimmberechtigten*

[1] Es ist untersagt, im Innern des Wahl- oder Abstimmungslokals und in den unmittelbar dazu führenden Räumen durch Einwirken auf die Stimmberechtigten, wie Anschlagen, Hinschreiben oder Verteilen von Empfehlungen usw., das Wahl- oder Abstimmungsergebnis zu beeinflussen. Während des Urnenganges und der Ermittlung der Ergebnisse ist der Aufenthalt von Unbefugten im Wahl- und Abstimmungslokal verboten. Das Wahlbüro ist verpflichtet, Personen, die diesem Verbot zuwiderhandeln, wegzuweisen.
[2] Den Mitgliedern des Wahlbüros ist es untersagt, für andere Stimmberechtigte Wahl- und Stimmzettel auszufüllen. Sie haben sich jeder Beeinflussung zu enthalten.

§ 21 *Aufstellung und Transport der Urnen*

[1] Für die Aufstellung und den Transport der Urnen gelten die kantonalen Vorschriften, wie sie in der Verordnung des Regierungsrates enthalten sind.

§ 22 *Beobachtung der Wahlen und Abstimmungen*

[1] Die nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung bestehende Wahlprüfungskommission des Bürgergemeinderates beobachtet die Wahlen und Abstimmungen in den einzelnen Wahl- und Abstimmungslokalen sowie die Ermittlung der Ergebnisse und berichtet dem Bürgergemeinderat und dem Bürgerrat über ihre Feststellungen.

§ 23 *Schweigepflicht*

[1] Alle mit der Durchführung von Wahlen und Abstimmungen betrauten Personen haben das Wahl- und Abstimmungsgeheimnis zu wahren.

1.VIII. Vorbereitung der Wahlen und Abstimmungen

§ 24 *Anordnung der Wahlen und Abstimmungen*

[1] Die Wahlen und Abstimmungen werden vom Bürgerrat im Einvernehmen mit dem Polizei- und Militärdepartement angeordnet.
[2] Die Wahltage sollen drei, die Abstimmungstage zwei Monate vorher bekanntgegeben werden.

§ 25 *Zustellung der Abstimmungsvorlagen*

[1] Die Abstimmungsvorlagen sind den Stimmberechtigten so rechtzeitig zuzustellen, dass sie mindestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag in deren Besitz sind.

§ 26 *Das Aufbieten zu Wahlen und Abstimmungen*

[1] Die Stimmrechtsausweise sowie die amtlichen Wahl- und Stimmzettel sollen spätestens drei Wochen vor Wahlen oder Abstimmungen an die Stimmberechtigten ausgeteilt sein.
[2] Die Stimmberechtigten sind durch öffentliche Aufforderung einzuladen, allfällige Beschwerden wegen nicht erhaltener oder unrichtiger Stimmrechtsausweise, Wahl- oder Stimmzettel bis Freitag 16.00 Uhr vor dem Wahl- oder Abstimmungssonntag beim Kontrollbüro anzubringen. Dieses entscheidet über die Beschwerden nach Anhörung der Bürgergemeinde. [12)]
[3] Stimmberechtigte, die ihren Stimmrechtsausweis verloren haben, können bis spätestens Freitag 16.00 Uhr vor dem Wahl- oder Abstimmungssonntag beim Kontrollbüro einen neuen beziehen, sofern sie den Verlust glaubhaft machen können. [13)]

[12)] § 26 Abs. 2 in der Fassung des BGB vom 14. 2. 1995 (wirksam seit 21. 3. 1995).
[13)] § 26 Abs. 3 in der Fassung des BGB vom 14. 2. 1995 (wirksam seit 21. 3. 1995).

§ 27 *Amtliche Erläuterung*

[1] Zusammen mit dem Stimmrechtsausweis ist den Stimmberechtigten eine kurze Wahl- und Abstimmungsanleitung zuzustellen.
[2] Ausserdem ist bei Abstimmungen dem Stimmrechtsausweis eine sachliche, kurzgefasste Erläuterung der Vorlage beizulegen.

2. Abteilung: Wahl des Bürgergemeinderates

2.I. Allgemeines

§ 28 *Zeitpunkt und Wahlkreis*

[1] Die Gesamterneuerungswahlen für den Bürgergemeinderat sind im zweiten Quartal des Wahljahres vorzunehmen.
[2] Für die Wahl des Bürgergemeinderates bildet die Bürgergemeinde einen einzigen Wahlkreis.

2.II. Wahlvorschlag

§ 29 *Wählbarkeit*

[1] In den Bürgergemeinderat ist nur wählbar, wer auf einem gültigen Wahlvorschlag steht.

§ 30 [14)] *Einreichung der Wahlvorschläge*

[1] Wahlvorschläge sind der Bürgerratskanzlei auf den bei dieser zu beziehenden amtlichen Formularen schriftlich einzureichen. Sie müssen bis spätestens am achtletzten Montag, 09.00 Uhr, vor dem Wahltag im Besitz der Bürgerratskanzlei sein.

§ 31 *Inhalt*

[1] Der gleiche Name darf im Vorschlag mehrfach, höchstens aber dreimal stehen. Im Ganzen darf der Wahlvorschlag nicht mehr Namen enthalten, als Personen zu wählen sind.
[2] Die Wahlvorschläge müssen von mindestens zehn stimmberechtigten Personen unterzeichnet sein. Eine stimmberechtigte Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

§ 32 *Zustimmung der Kandidatinnen und Kandidaten*

[1] Die Vorgeschlagenen haben unterschriftlich zu erklären, dass sie mit ihrer Kandidatur einverstanden sind und eine allfällige Wahl annehmen. Diese Erklärungen sind der Bürgerratskanzlei zugleich mit den Wahlvorschlägen einzureichen.

§ 33 *Stille Wahl*

[1] Eine stille Wahl ist ausgeschlossen.

§ 34 *Vertreter der Wahlvorschläge*

[1] Die erste und die zweite unterzeichnete Person eines Wahlvorschlages gelten im Verkehr mit den Behörden als dessen erste und zweite Vertretung.
[2] Die erste Vertretung, im Verhinderungsfall die zweite, ist berechtigt oder verpflichtet, im Namen sämtlicher einen Wahlvorschlag unterzeichnenden Personen den Behörden gegenüber rechtsverbindlich die zur Beseitigung von Anständen erforderlichen Erklärungen abzugeben und für vorgeschlagene Personen, die von Amtes wegen gestrichen werden müssen, Ersatzvorschläge einzureichen. Ersatzvorschlägen ist eine schriftliche Zustimmungs- und Wahlannahmeerklärung der Neuvorgeschlagenen beizulegen.

14) § 30 samt Titel in der Fassung des BGB vom 14. 2. 1995 (wirksam seit 21. 3. 1995).

§ 35 [15] *Prüfung der Wahlvorschläge*

[1] Die Bürgerratskanzlei prüft in Zusammenarbeit mit dem Polizei- und Militärdepartement die eingereichten Vorschläge in bezug auf die Formerfordernisse, die Wählbarkeit der Kandidatinnen und Kandidaten und die Gültigkeit der Unterschriften. Der Vertretung der Vorschläge sind die infolge Nichterfüllung der Formerfordernisse nötigen Streichungen oder Ergänzungen unverzüglich mitzuteilen unter Ansetzung einer Frist von drei Tagen zur Behebung der Mängel. Verstreicht diese Frist unbenützt, nimmt die Bürgerratskanzlei die nötigen Korrekturen selbst vor.

§ 36 *Mehrfacher Vorschlag*

[1] Wer auf verschiedenen Wahlvorschlägen vorgeschlagen wird, ist von der Bürgerratskanzlei anzufragen, für welchen Vorschlag die Zuteilung erfolgen soll.
[2] Gibt die angefragte Person innert drei Tagen, von der Anfrage der Bürgerratskanzlei an gerechnet, keine Erklärung ab, so wird sie auf sämtlichen Wahlvorschlägen gestrichen.

§ 37 [16] *Ersatzvorschläge*

[1] Die Bürgerratskanzlei teilt die Streichung von Personen der Vertretung der davon betroffenen Wahlvorschläge mit und setzt ihnen eine Frist von drei Tagen, um allfällige Ersatzvorschläge einzureichen. Diesen sind die schriftliche Zustimmungs- und Wahlannahmeerklärung der Neuvorgeschlagenen beizulegen.

2.III. Listen

§ 38 *Bezeichnung und Listenverbindung*

[1] Die so entstandenen definitiven Wahlvorschläge heissen Listen; an ihnen darf nichts mehr geändert werden.
[2] Sie werden je auf einem besonderen Blatt nach der vorgeschlagenen Reihenfolge der Personen gedruckt und mit einer Ordnungsnummer versehen.
[3] Listenverbindungen sind nicht zulässig. [17]
[4] … [18]
[5] Die Listenbezeichnung wird auf der Liste abgedruckt. [19]
[6] Wenn Wahlvorschläge gleiche Überschriften tragen, so fordert die Bürgerratskanzlei die Vertretung der Vorschläge auf, die notwendigen Unterscheidungen anzubringen. Sofern dies nicht innert drei Tagen geschieht, werden diese Listen durch eine weitere Ordnungsnummer unterschieden. [20]
[7] Die Bürgerratskanzlei macht die Listen mit ihren Bezeichnungen und ihren Ordnungsnummern zwei Wochen vor dem Wahltag im Kantonsblatt bekannt. [21]

§ 39 *Freie Listen*

[1] Zusammen mit den Listen gemäss § 38 ist den Stimmberechtigten ein Wahlzettel mit der Listenbezeichnung «Freie Liste» zuzustellen, der keine Namen, aber soviele numerierte Linien enthält, als Mitglieder des Bürgergemeinderates zu wählen sind.

15) § 35 samt Titel in der Fassung des BGB vom 14. 2. 1995 (wirksam seit 21. 3. 1995).
16) § 37 in der Fassung des BGB vom 14. 2. 1995 (wirksam seit 21. 3. 1995).
17) Fassung vom 9. Dezember 2014, wirksam seit 1. März 2015 (KB 20.12.2014)
18) Aufgehoben am 9. Dezember 2014, wirksam seit 1. März 2015 (KB 20.12.2014)
19) Fassung vom 9. Dezember 2014, wirksam seit 1. März 2015 (KB 20.12.2014)
20) § 38 Abs. 6 in der Fassung des BGB vom 14. 2. 1995 (wirksam seit 21. 3. 1995).
21) Fassung vom 9. Dezember 2014, wirksam seit 1. März 2015 (KB 20.12.2014)

2.IV. Stimmabgabe

§ 40 *Insbesondere Panaschieren und Kumulieren*

[1] Jede wahlberechtigte Person kann so viele Stimmen abgeben, als Mitglieder des Bürgergemeinderates zu wählen sind.
[2] Aus den Listen wählt sie eine aus und benützt sie als Wahlzettel.
[3] Bedient sich eine wahlberechtigte Person einer mit Namen bedruckten Liste, so kann sie nach Belieben Namen streichen und durch andere Vorgeschlagene ersetzen. Der gleiche Name darf auf der mit Namen bedruckten Liste wie auch auf der Freien Liste höchstens dreimal stehen.
[4] Es können auch Linien leergelassen werden.

§ 41 *Änderung der Listenbezeichnung*

[1] Der wahlberechtigten Person ist es auch gestattet, gedruckte Listenbezeichnungen und Ordnungsnummern zu streichen und durch andere zu ersetzen sowie die Freie Liste mit einer Listenbezeichnung und einer Ordnungsnummer zu versehen.
[2] Stimmen die Listennummer und die Listenbezeichnung eines Wahlzettels nicht überein, so ist die angeführte Listenbezeichnung massgebend.
[3] Fehlt die Listenbezeichnung oder ist sie unklar, so entscheidet die Listennummer.
[4] Fehlen Listenbezeichnung und Listennummer oder sind beide unklar, so ist der Wahlzettel als Freie Liste zu behandeln.
[5] Ebenfalls als Freie Liste gilt der Wahlzettel, bei welchem die Listenbezeichnung und Nummer durch die Bezeichnung «Freie Liste» ersetzt oder die Bezeichnung «Freie Liste» gestrichen worden ist.
[6] Wird die Freie Liste benützt und mit einer Listennummer oder Listenbezeichnung versehen, so kommt sie, sofern sie mindestens den Namen einer wählbaren Person enthält, derjenigen Partei zu, deren Listennummer oder Listenbezeichnung sie trägt.

§ 42 *Gültige Wahlzettel*

[1] Ein Wahlzettel ist nur gültig, wenn er mindestens den Namen einer vorgeschlagenen Person enthält.

§ 43 *Stimmen für Verstorbene*

[1] Stimmen für Personen, welche verstorben sind, werden als leere Linien behandelt.

3. Abteilung: Ermittlung der Wahl- und Abstimmungsergebnisse

3.I. Allgemeines

§ 44 *Wahlbüro*

[1] Nach Schluss der Wahl oder Abstimmung öffnen die Wahlbüros die Urnen und stellen die im Protokoll (§ 13) festzuhaltenden Zahlen fest.
[2] Das Wahlbüro entscheidet vorläufig über die Gültigkeit der abgegebenen Wahl- und Stimmzettel.

3.II. Insbesondere bei Wahlen

§ 45 *Zentralbüro*

[1] Der Bürgerrat bestellt ein Zentralbüro und bezeichnet eine Person für dessen Leitung und eine für deren Stellvertretung verantwortlich. Im übrigen gelten sinngemäss die §§ 16 und 17.

§ 46 *Feststellung der Stimmenzahl*

[1] Gestützt auf das gemäss § 13 zugestellte Wahlmaterial stellt das Zentralbüro das Gesamtergebnis der Wahl fest.
[2] Enthält eine Liste weniger gültige Stimmen, als Mitglieder des Bürgergemeinderates zu wählen sind, so wird die Zahl der fehlenden Stimmen ermittelt und der von der wählenden Person gewählten Liste als Listenstimmen zugezählt, sofern die Liste eine Listenbezeichnung oder Ordnungsnummer trägt.
[3] Enthält eine Liste mehr gültige Stimmen, als Mitglieder des Bürgergemeinderates zu wählen sind, so werden die überschiessenden Stimmen nicht gezählt. Die Feststellung der überschiessenden Stimmen geschieht in der Weise, dass die auf den Wahlzetteln aufgeführten Namen nach Vertikalreihen, und zwar mit der ersten Reihe links beginnend, von oben nach unten gezählt werden, bis die Zahl der zu wählenden Personen erreicht ist.
[4] Steht der Name einer wählbaren Person mehr als dreimal auf einem Wahlzettel, so werden die überzähligen Wiederholungen gestrichen; sie zählen aber als Listenstimmen, sofern es sich nicht um eine ungültige oder eine Freie Liste handelt.
[5] Stimmen, die auf eine nicht vorgeschlagene Person entfallen, zählen als Listenstimmen, sofern es sich nicht um eine ungültige oder Freie Liste handelt.

§ 47 *Zuteilung der Sitze*

[1] Unabhängig von der Listenbezeichnung und Ordnungsnummer eines Wahlzettels zählt jede für eine vorgeschlagene Person abgegebene Stimme als Stimme für jene Liste, auf welcher diese Person vorgeschlagen ist.
[2] Die zu wählenden Mitglieder des Bürgergemeinderates werden auf die einzelnen Listen im Verhältnis der Stimmenzahlen verteilt, die jede Liste erhalten hat.
[3] Die Gesamtzahl der gültigen Stimmen aller Listen wird durch die Zahl der Mitglieder des Bürgergemeinderates geteilt, und die nächsthöhere ganze Zahl, die auf den so erhaltenen Quotienten folgt, gilt als Wahlzahl. [22)]
[4] Jeder Liste wird sovielmal ein Sitz zugeteilt, als die Wahlzahl in ihrer Gesamtstimmenzahl enthalten ist.
[5] Ergibt sich aus dieser Verteilung die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht, so ist die Gesamtstimmenzahl jeder Liste durch die zunächst verdoppelte und danach um eins vermehrte Zahl der ihr schon zugewiesenen Sitze zu teilen. Der erste noch offene Sitz wird derjenigen Liste zugeteilt, die den grössten Quotienten aufweist. Das gleiche Verfahren wird fortgesetzt, bis die Zahl der zu wählenden Personen erreicht ist. [23)]
[6] ... [24)]
[7] Für die auf jede Liste entfallenden Sitze sind diejenigen Personen der Liste gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Zentralbüro durch das Los.

§ 48 *Gleichheit der Quotienten*

[1] Haben zwei oder mehrere Listen auf den letzten zu vergebenden Sitz zufolge Gleichheit der Quotienten gleiches Anrecht, so hat diejenige Liste den Vorzug, welche bei der Teilung der Wahlzahl den grösseren Rest aufweist.
[2] Sind auch die Restzahlen gleich, so erhält diejenige Liste den Vorzug, bei welcher die in Betracht kommende Person die grössere Stimmenzahl aufweist.
[3] Sind auch die Stimmenzahlen gleich, so entscheidet das Zentralbüro durch das Los.

§ 49 *Überzählige Sitze*

[1] Wenn eine Liste nach den §§ 47 und 48 mehr Sitze zugeteilt bekommt, als sie Namen enthält, so werden die Überzähligen unter die übrigen Listen nach dem in § 47 Abs. 5 angeführten Verfahren verteilt.

22) Fassung vom 9. Dezember 2014, wirksam seit 1. März 2015 (KB 20.12.2014)
23) Fassung vom 9. Dezember 2014, wirksam seit 1. März 2015 (KB 20.12.2014)
24) Aufgehoben am 9. Dezember 2014, wirksam seit 1. März 2015 (KB 20.12.2014)

§ 50 *Wahlprotokoll des Zentralbüros*

[1] Nach Ermittlung des Wahlresultates hat das Zentralbüro ein Protokoll auszufertigen, das die Zahl der Stimmberechtigten, der abgegebenen Stimmrechtsausweise und der eingelegten Listen, die Zahl der auf jeden Namen und auf jede Liste entfallenden Stimmen nach Listen geordnet, die Verteilungsrechnung und die Bezeichnung der Gewählten enthält.
[2] Auch sind die Entscheide des Zentralbüros und allfällige Ordnungswidrigkeiten zu erwähnen.
[3] Dieses Protokoll ist von der Leiterin oder vom Leiter und einem weiteren Mitglied des Zentralbüros zu unterschreiben.

§ 51 *Mitteilung des Wahlergebnisses*

[1] Das Zentralbüro übermittelt sämtliche Akten dem Bürgerrat.
[2] Die Bürgerratskanzlei teilt jeder gewählten Person ihre Wahl schriftlich mit.

3.III. Bei Abstimmungen

§ 52 *Ermittlung des Gesamtergebnisses*

[1] Gestützt auf das ihr gemäss § 13 zugestellte Abstimmungsmaterial stellt die Bürgerratskanzlei als Zentralbüro das Gesamtergebnis zusammen.

§ 53 *Überprüfung*

[1] Die Bürgerratskanzlei übermittelt die gesamten Akten dem Bürgerrat, der die Gültigkeit der Abstimmung prüft.
[2] Er überweist die Akten mit seinem Antrag der Wahlprüfungskommission, welche dem Bürgergemeinderat über ihre Feststellungen berichtet.

4. Abteilung: Unvereinbarkeit und Ersatz von Ausscheidenden

§ 54 *Unvereinbarkeit*

[1] Liegt Unvereinbarkeit zwischen der Mitgliedschaft im Bürgergemeinderat und einer anderen Stellung vor, so fordert die Bürgerratskanzlei die gewählte Person auf, sich sofort für das eine oder andere zu entscheiden.
[2] Für die Neubesetzung eines durch diese Erklärung freigewordenen Sitzes gelten die Bestimmungen über das Nachrücken.

§ 55 *Ersatz von Mitgliedern des Bürgergemeinderates während der Amtsdauer (Nachrücken)*

[1] Während der Amtsdauer ausscheidende Mitglieder des Bürgergemeinderates werden durch die der gleichen Liste angehörenden nichtgewählten Personen, die am meisten Stimmen erhalten haben, ersetzt.
[2] Ist auf der betreffenden Liste kein Ersatz vorhanden, so wird nach § 49 verfahren.

5. Abteilung: Validierung

§ 56 *Bekanntmachung der Ergebnisse*

[1] Die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen werden durch Anschlag am Stadthaus bekanntgemacht und im Kantonsblatt veröffentlicht.

§ 57 *Aufbewahrung der Wahl- und Stimmzettel*

[1] Die Wahl- und Stimmzettel werden amtlich verwahrt, bis über die Gültigkeit der Wahl oder Abstimmung und über allfällige Einsprachen endgültig entschieden ist. Nachher werden sie vernichtet.

§ 58 *Zuständigkeit für die Validierung*

[1] Über die Gültigkeit von Wahlen und Abstimmungen sowie über Einsprachen dagegen entscheidet der Bürgergemeinderat auf Bericht und Antrag seiner Wahlprüfungskommission.

§ 59 [25)] *Einsprachen*

[1] Einsprachen gegen die Gültigkeit des Ergebnisses von Wahlen und Abstimmungen sind innert fünf Tagen seit der Publikation im Kantonsblatt schriftlich und begründet dem Bürgerrat einzureichen, wobei der Tag der Publikation nicht mitgezählt wird. Verspätete Einsprachen werden nicht berücksichtigt.

§ 60 *Anordnung einer Nachzählung*

[1] Der Bürgerrat, die Wahlprüfungskommission und der Bürgergemeinderat können, jeder von sich aus, für einzelne oder für sämtliche Wahllokale eine Nachzählung anordnen, wenn stichhaltige Gründe vorliegen, welche die Richtigkeit des Ergebnisses der Wahl oder der Abstimmung als zweifelhaft erscheinen lassen.
[2] Zur Nachzählung werden die Wahlprüfungskommission sowie je ein Mitglied der von der Nachzählung betroffenen Wahlbüros beigezogen. Die Wahlbüros bezeichnen ihr Mitglied selbst. Soweit notwendig, können weitere Mitglieder des betroffenen Wahlbüros zur Nachzählung aufgeboten werden.

§ 61 *Nichtigkeit*

[1] Wahlen und Abstimmungen sind nichtig:

1. wenn durch gerichtliches Urteil festgestellt wird, dass Gesetzesübertretungen gemäss Art. 279ff. des Schweizerischen Strafgesetzbuches vorgekommen sind und dadurch auf das Ergebnis wesentlich Einfluss ausgeübt wurde oder dies nicht mit Sicherheit als ausgeschlossen betrachtet werden kann;
2. wenn mehr abgestempelte Wahl- oder Stimmzettel als Stimmrechtsausweise abgegeben worden sind und dies das Resultat der Wahl oder Abstimmung entscheidend beeinflussen kann;
3. wenn sonst die rechtlichen Vorschriften in einer Weise verletzt worden sind, die die Richtigkeit des Ergebnisses der Wahl oder Abstimmung als zweifelhaft erscheinen lässt.

§ 62 *Publikation der Validierung*

[1] Der Entscheid über die Gültigkeit einer Wahl oder einer Abstimmung oder über eine Einsprache ist im Kantonsblatt zu publizieren. Einspracheentscheide sind ausserdem den Einsprechern schriftlich zu eröffnen.

§ 63 *Neuer Wahlgang*

[1] Wird durch Ungültigerklärung eine neue Wahl oder eine neue Abstimmung notwendig, so erlässt der Bürgerrat sofort die erforderlichen Anordnungen.

§ 64 *Ausübung des Mandates*

[1] Eine gewählte Person darf ihre Tätigkeit erst ausüben, wenn ihre Wahl durch die zuständige Behörde gültig erklärt worden ist.

25) § 59 in der Fassung des BGB vom 14. 2. 1995 (wirksam seit 21. 3. 1995).

[2] Bei Neuwahlen des gesamten Bürgergemeinderates haben die vom Zentralbüro als gewählt Erklärten bis zur Ungültigerklärung Sitz und Stimme.

6. Abteilung: Initiative und Referendum

6.I. Initiative

§ 65 *Allgemeines*

[1] Das Begehren kann entweder in der Form einer formulierten oder einer unformulierten Initiative eingebracht werden.

§ 66 *Formulierte Initiative*

[1] Begehren gelten als formulierte Initiativen, wenn sie den Entwurf eines Erlasses oder Beschlusses enthalten.
[2] Sofern sie Recht ändern oder aufheben wollen, müssen sie den betreffenden Erlass oder Beschluss samt dem oder den betroffenen Paragraphen bezeichnen.

§ 67 *Unformulierte Initiative*

[1] Begehren gelten als unformulierte Initiativen, wenn sie in der Form einer allgemeinen Anregung abgefasst sind oder sofern sie die Voraussetzungen gemäss § 66 nicht erfüllen.
[2] Unformulierte Initiativen müssen Inhalt und Zweck des Begehrens klar umschreiben.

§ 68 *Einheit der Materie*

[1] Das Initiativbegehren darf nur einen Gegenstand zum Inhalt haben.

§ 69 *Unterschriftenliste*

[1] Wird eine Initiative zur Unterzeichnung aufgelegt, so hat die Unterschriftenliste folgende Angaben zu enthalten:

1. den Wortlaut des Begehrens;
2. die Namen von mindestens sieben Verantwortlichen der Initiative, die in der Bürgergemeinde stimmberechtigt sein müssen, sowie eine Kontaktadresse des Initiativkomitees. Die Adressen von mindestens sieben Mitgliedern des Initiativkomitees sind auf der Bürgerratskanzlei zu hinterlegen;
3. den Hinweis, der nicht mit einem Vorbehalt versehen sein darf, dass die Initiative von einer auf der Unterschriftenliste genannten Mehrheit der dem Initiativkomitee noch angehörenden stimmberechtigten Mitglieder zurückgezogen werden kann;
4. den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Initiative fälscht (Art. 282 StGB).

§ 70 *Vorprüfung*

[1] Die Unterschriftenliste ist vor Beginn der Unterschriftensammlung der Bürgerratskanzlei einzureichen. Diese stellt durch Verfügung fest, ob die Unterschriftenliste den Formvorschriften entspricht.
[2] Ist der Titel der Initiative offensichtlich irreführend, enthält er kommerzielle oder persönliche Werbung oder gibt er zu Verwechslungen Anlass, so verfügt die Bürgerratskanzlei nach Anhörung des Initiativkomitees die Änderung.
[3] Titel und Text der Initiative werden im Kantonsblatt veröffentlicht.
[4] Gegen Verfügungen der Bürgerratskanzlei kann von der Mehrheit des Initiativkomitees nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes Rekurs ergriffen werden; auf das Rekursrecht ist in der Veröffentlichung hinzuweisen.

§ 71 *Unterschrift*

[1] Jede stimmberechtigte Person muss ihren Namen handschriftlich und leserlich auf die Unterschriftenliste schreiben. Sie muss gleichzeitig Vorname, Geburtsjahr und Adresse angeben.
[2] Eine stimmberechtigte Person darf das gleiche Initiativbegehren nur einmal unterschreiben.

§ 72 *Einreichung der Unterschriftenlisten*

[1] Die Unterschriftenlisten einer Initiative sind bei der Bürgerratskanzlei gesamthaft einzureichen. Nachträglich eingereichte Unterschriften werden nicht berücksichtigt.
[2] Eingereichte Unterschriftenlisten werden nicht zurückgegeben und können nicht eingesehen werden.

§ 73 *Prüfung des Zustandekommens*

[1] Die Bürgerratskanzlei lässt durch das Polizei- und Militärdepartement [26)] prüfen, ob eine Initiative die vorgeschriebene Zahl gültiger Unterschriften aufweist.
[2] Ungültig sind:

1. Unterschriften auf Listen, welche die Erfordernisse nach § 69 nicht erfüllen;
2. Unterschriften von Personen, die in der Bürgergemeinde nicht stimmberechtigt sind;
3. jede zweite, dritte usw. Unterschrift der gleichen stimmberechtigten Person.

§ 74 *Verfügung*

[1] Die Bürgerratskanzlei stellt durch eine im Kantonsblatt zu veröffentlichende Verfügung fest, ob die Initiative zustandegekommen ist.
[2] Gegen diese Verfügung kann nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes Rekurs ergriffen werden; auf das Rekursrecht ist in der Veröffentlichung hinzuweisen.

§ 75 *Rückzug*

[1] Die Initiative kann von der Mehrheit der im Zeitpunkt der Rückzugserklärung stimmberechtigten Mitglieder des Initiativkomitees zurückgezogen werden.
[2] Der Rückzug muss vorbehaltlos erfolgen.
[3] Der Rückzug ist nicht mehr möglich, sobald der Bürgerrat den Zeitpunkt der Volksabstimmung über die definitive Vorlage veröffentlicht hat.

§ 76 *Rechtliche Überprüfung*

[1] Steht das Zustandekommen der Initiative fest, überweist die Bürgerratskanzlei sie an den Bürgerrat. Dieser stellt dem Bürgergemeinderat innerhalb Jahresfrist Antrag, sie für zulässig oder unzulässig zu erklären.
[2] Als unzulässig ist die Initiative zu erklären:

1. wenn sie gegen das Recht eines der Bürgergemeinde übergeordneten Staatswesens mit Einschluss der von diesem abgeschlossenen Verträgen verstösst;
2. wenn sie sich nicht auf die in § 6 Abs. 2 der Gemeindeordnung umschriebenen Gegenstände bezieht;
3. wenn sie den Grundsatz der Einheit der Materie verletzt;
4. wenn sie sowohl formulierte Begehren im Sinne von § 66 als auch eine allgemeine Anregung im Sinne von § 67 enthält;
5. wenn eine allgemeine Anregung zuwenig klar ist, um dem Bürgergemeinderat einen Beschluss zu ermöglichen, der mit Sicherheit dem Willen der unterzeichneten Personen der Initiative entspricht;
6. wenn sie etwas Unmögliches verlangt.

[3] Sind nur einzelne Teile der Initiative ungültig, so ist der Rest der Initiative für gültig zu erklären.

26) Jetzt: Justiz- und Sicherheitsdepartement.

[4] Über die rechtliche Zulässigkeit einer Initiative entscheidet der Bürgergemeinderat. Dieser Beschluss ist im Kantonsblatt zu veröffentlichen. Gegen den Entscheid des Bürgergemeinderates kann nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes Rekurs ergriffen werden; auf das Rekursrecht ist in der Veröffentlichung hinzuweisen.

§ 77 *Eintretensentscheid*

[1] Steht die Gültigkeit der Initiative fest, entscheidet der Bürgergemeinderat, ob er auf die Initiative eintreten will.
[2] Er stellt zunächst fest, ob es sich um eine formulierte oder unformulierte Initiative handelt.
[3] Tritt der Bürgergemeinderat auf die Initiative ein, so hat er eine formulierte Initiative gemäss § 78, eine unformulierte Initiative gemäss § 79 dieser Ordnung weiterzubehandeln.
[4] Tritt der Bürgergemeinderat auf die Initiative nicht ein, so ist sie samt dem Nichteintretensbeschluss und der Feststellung, ob es sich um eine formulierte oder unformulierte Initiative handelt, sofort im Kantonsblatt zu veröffentlichen und vom Bürgerrat beförderlich den Stimmberechtigten vorzulegen, falls die gegebenenfalls im Gemeindegesetz vorgeschriebene Genehmigung durch den Regierungsrat nicht verweigert worden ist.
[5] Stimmt in der Volksabstimmung die Mehrheit der Stimmenden einer formulierten Initiative zu, so wird der entsprechende Beschluss sofort wirksam. Wird eine unformulierte Initiative angenommen, so ist sie vom Bürgergemeinderat gemäss § 79 zu behandeln.

§ 78 *Behandlung einer formulierten Initiative im Bürgergemeinderat*

[1] Nach dem Eintretensbeschluss überweist der Bürgergemeinderat eine formulierte Initiative zur Berichterstattung an den Bürgerrat oder an eine Kommission.
[2] Die beauftragte Behörde hat dem Bürgergemeinderat innerhalb von zwei Jahren zu berichten und eventuell einen Gegenvorschlag zu unterbreiten. Insbesondere hat sie die Behebung offensichtlicher redaktioneller Versehen im Initiativtext und sachlich unumgängliche Ergänzungen zu beantragen; andere Änderungen des Initiativtextes sind nicht zulässig.
[3] Der Bürgergemeinderat hat diesen Bericht ohne Verzug zu behandeln und zu entscheiden, ob er das Geschäft in einer zweiten Berichterstattung innerhalb höchstens eines weiteren Jahres zurückweisen will. Bei Rückweisung hat er gleichzeitig zu beschliessen, ob ein Gegenvorschlag ausgearbeitet werden soll.
[4] Spätestens bei der Behandlung des zweiten Berichts hat der Bürgergemeinderat zu entscheiden, ob er den Stimmberechtigten die Annahme oder die Verwerfung der Initiative empfehlen und ob er ihnen einen Gegenvorschlag unterbreiten will.
[5] Initiative und allfälliger Gegenvorschlag sind im Kantonsblatt zu veröffentlichen und vom Bürgerrat beförderlich den Stimmberechtigten vorzulegen. Wird den Stimmberechtigten auch ein Gegenvorschlag unterbreitet, so ist über beide Vorschläge gleichzeitig abzustimmen. Vor der Veröffentlichung ist gegebenenfalls sowohl für die Initiative als auch für einen Gegenvorschlag die im Gemeindegesetz vorgeschriebene Genehmigung durch den Regierungsrat einzuholen.
[6] Werden beide Vorschläge von den Stimmberechtigten angenommen, so tritt derjenige in Kraft, der die höhere Stimmenzahl auf sich vereinigt.

§ 79 *Behandlung einer unformulierten Initiative im Bürgergemeinderat*

[1] Nach dem Eintretensbeschluss oder nach Annahme durch die Stimmberechtigten überweist der Bürgergemeinderat eine unformulierte Initiative zur Ausarbeitung eines dem Begehren der Initianten entsprechenden Beschlusses an den Bürgerrat oder an eine Kommission.
[2] Die beauftragte Behörde hat dem Bürgergemeinderat innerhalb von zwei Jahren einen Entwurf sowie eventuell einen Gegenvorschlag zu unterbreiten.

[3] Der Bürgergemeinderat hat diesen Bericht ohne Verzug zu behandeln und zu entscheiden, ob er das Geschäft zu einer zweiten Berichterstattung innerhalb von höchstens einem weiteren Jahr zurückweisen will. Bei Rückweisung hat er gleichzeitig zu beschliessen, ob ein Gegenvorschlag ausgearbeitet werden soll.
[4] Spätestens bei der Behandlung des zweiten Berichts hat der Bürgergemeinderat einen dem Begehren der Initianten entsprechenden Beschluss zu erlassen. Beschliesst er aber gleichzeitig einen Gegenvorschlag, so sind beide den Stimmberechtigten zu unterbreiten. Dabei gelten sinngemäss die Bestimmungen von § 78 Abs. 5 und 6 dieser Ordnung.

6.II. Referendum

§ 80 *Unterschriftenliste, Unterschriften*

[1] Wird ein Referendum zur Unterzeichnung aufgelegt, so hat die Unterschriftenliste folgende Angaben zu enthalten:

1. die Bezeichnung des Erlasses mit dem Datum der Beschlussfassung durch den Bürgergemeinderat;
2. den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für ein Referendum fälscht (Art. 282 StGB).

[2] Die für die Initiative geltenden Bestimmungen über die Unterschrift (§ 71) gelten sinngemäss auch für das Referendum.

§ 81 *Einreichung*

[1] Die Unterschriftenlisten eines Referendums sind innerhalb der Referendumsfrist bei der Bürgerratskanzlei einzureichen.
[2] Eingereichte Unterschriftenlisten werden nicht zurückgegeben und können nicht eingesehen werden.

§ 82 *Prüfung des Zustandekommens*

[1] Das Referendum ist zustande gekommen, wenn es mindestens die in der Gemeindeordnung vorgesehene Zahl gültiger Unterschriften aufweist.
[2] Die Bürgerratskanzlei lässt nach Ablauf der Referendumsfrist durch das Polizei- und Militärdepartement prüfen, ob ein Referendum die vorgeschriebene Zahl gültiger Unterschriften aufweist.
[3] Ungültig sind:

1. Unterschriften auf Listen, welche die Erfordernisse von § 80 nicht erfüllen;
2. Unterschriften von Personen, die in der Bürgergemeinde nicht stimmberechtigt sind;
3. Unterschriften auf Listen, die nach Ablauf der Referendumsfrist eingereicht werden; jede zweite, dritte usw. Unterschrift der gleichen stimmberechtigten Person.

[4] Der Bürgerrat entscheidet über das Zustandekommen des Referendums und veröffentlicht seinen Entscheid im Kantonsblatt. Gegen den Entscheid des Bürgerrates kann nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes Rekurs ergriffen werden; auf das Rekursrecht ist in der Veröffentlichung hinzuweisen.

§ 83 *Rückzug*

[1] Ein Referendum kann nicht zurückgezogen werden.

§ 84 *Abstimmung*

[1] Ist das Referendum zustande gekommen oder hat der Bürgergemeinderat beschlossen, seinen Entscheid der Gesamtheit der stimmberechtigten Personen direkt zu unterbreiten, so hat der Bürgerrat die Vorlage diesen beförderlich, möglichst innert Jahresfrist nach der Beschlussfassung durch den Bürgergemeinderat, vorzulegen.

§ 85 *Rechtskraft*

[1] Wird innert Frist kein Referendum eingereicht oder ist das Referendum nicht zustande gekommen, so stellt der Bürgerrat die Rechtskraft des entsprechenden Beschlusses fest und veröffentlicht diese Feststellung im Kantonsblatt.

7. Abteilung: Schlussbestimmungen

§ 86 *Zusätzlich anwendbares Recht*

[1] Wo diese Ordnung keine Regelung enthält, gilt die entsprechende Regelung des Kantons, und wo auch eine solche fehlt, diejenige des Bundes.
[2] Der Bürgerrat erlässt die zum Vollzug dieser Ordnung erforderlichen Reglemente.

§ 87 *Änderung bisherigen Rechts*

[1] Mit dem Wirksamwerden der vorliegenden Ordnung sind aufgehoben:
– der Beschluss des Weitern Bürgerrates betreffend Einführung des aktiven und passiven Wahlrechts der Bürgerinnen der Stadt Basel vom 7. Oktober 1958 [27)];
– in der Gemeindeordnung der Bürgergemeinde der Stadt Basel vom 22. Oktober 1985 [28)] § 6 Abs. 3 und § 8 Abs. 2;
– in der Geschäftsordnung des Bürgergemeinderates der Stadt Basel vom 9. September 1986 [29)] der § 32 und von § 35 Abs. 1 die Worte «wenn der Bürgergemeinderat einen entsprechenden Auftrag erteilt hat»;
– in den Ausführungsbestimmungen dazu vom 9. September 1986 [30)] § 28.
[2] In der Gemeindeordnung der Bürgergemeinde der Stadt Basel vom 22. Oktober 1985 [31)]
– erhält § 4 Abs. 1 folgende neue Fassung: Die Stimmberechtigtenüben ihr Wahl- und Stimmrecht an der Urne oder brieflich aus.
– wird als § 11 Ziff. 1a neu eingefügt: Erlass der Ordnung betreffend die politischen Rechte.

§ 88 *Wirksamwerden*

[1] Diese Ordnung ist, nach erfolgter Genehmigung der Änderungen der Gemeindeordnung durch den Regierungsrat, zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum.
[2] Der Bürgerrat setzt das Datum ihrer Wirksamkeit fest. [32)]

27) BaB 132.200.
28) BaB 111.100.
29) BaB 152.100.
30) BaB 152.110.
31) BaB 132.200.
32) Wirksam seit 13. 2. 1993.